

309/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen an den Herrn
Staatssekretär für Heerwesen.

In der letzten Zeit mehren sich die Klagen der Grenzgemeinden des politischen Bezirkes Br. Neustadt, wegen der Anforderung von Vorspanndiensten auf Grund des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 5. Dezember 1919, Z. 559. Wiederholt kommt es vor, daß Bequartierung und Vorspanndienste verlangt werden und für die letzteren im Sinne der angeführten Verordnungen die geradezu unglaubliche Entschädigung von sage und schreibe 28 Hellern pro Kilometer und Pferd bezahlt werden. Selbstverständlich findet sich niemand, der um dieses Geld ein Fuhrwerk beistellt, und sind die Gemeinden

gezwungen, die ganz bedeutenden Mehrkosten aus dem ohnehin arg belasteten Gemeindefiskus zu tragen. Es ist klar, daß eine solche Belastung der Gemeindefiskus auf die Dauer nicht verantwortet werden kann und richten demnach die Gefertigten an den Herrn Staatssekretär die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär geneigt, für erforderliche Bequartierung und Vorspanndienste Entschädigungen anzuordnen, die den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen, und die Gebührensätze der vorangeführten zwei Verordnungen außer Kraft zu setzen?“

Parzer.
L. Diewald.
Kollmann.

R. Gruber.
Dersch.
J. Eisenhut.
Wagner.